

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.757/0008-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MMAG. REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN • BMF-150100/0180-III/7/2014

E-Recht
Bundesministerium für Finanzen, Abt. II/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz geändert wird -
AFFG;
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt
Stellung:

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011)
mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird empfohlen zu prüfen, ob das Vorhaben dem Wirkungsziel 2 in der UG 45 Bundesvermögen („Verringerung des unternehmerischen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen“) dienlich ist.

Zielformulierung:

Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen, bei der Beschreibung des Ziels unter dem Punkt „Wie sieht Erfolg aus“ Wirkungsindikatoren anzuführen. Die Kundmachung ist grundsätzlich kein geeigneter Indikator zur Messung der Wirkung.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

2. April 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | 3/SN=20/ME/XXV/GP-Stellungnahme-zu-Entwurf-eines-gesetzlichen-Vorlages 3/SN=20/ME/XXV/GP-Stellungnahme-zu-Entwurf-eines-gesetzlichen-Vorlages bkgE1HkL4WGfcEv+fm3RoNbAnTnLVyOrT5hZQUQ0Az2Fr9JtF0hq7ixJi25dawrxA49 7OJ/Dc0AiLi2DFUfQRK836IPpF8GVV9uzsHqkPmOOw/tx7mQejJITHPAIMt1W/o9N3Q amu6IPtgn1sDxKcXM/IIBPsWuq8uNMNugJEleNOK9Oj0DZMrlqQA8PiYXjq7ZZKfqW6 NQhjkXLDM/vE3xfbj73fPEbHkbelm3EvjHnLKz2aDOLnD3rbzs00iINa9X675R6pYV KEjM7SQ== | |
|  | Untersigner | serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2014-04-03T09:52:35+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1026761 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |